

1253

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ vom 13. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die reich strukturierte und vielfältige Landschaft des Wartberges bei Kirchberg mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“ liegt in der Gemarkung Gleichen der Stadt Gudensberg und in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 24,1 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

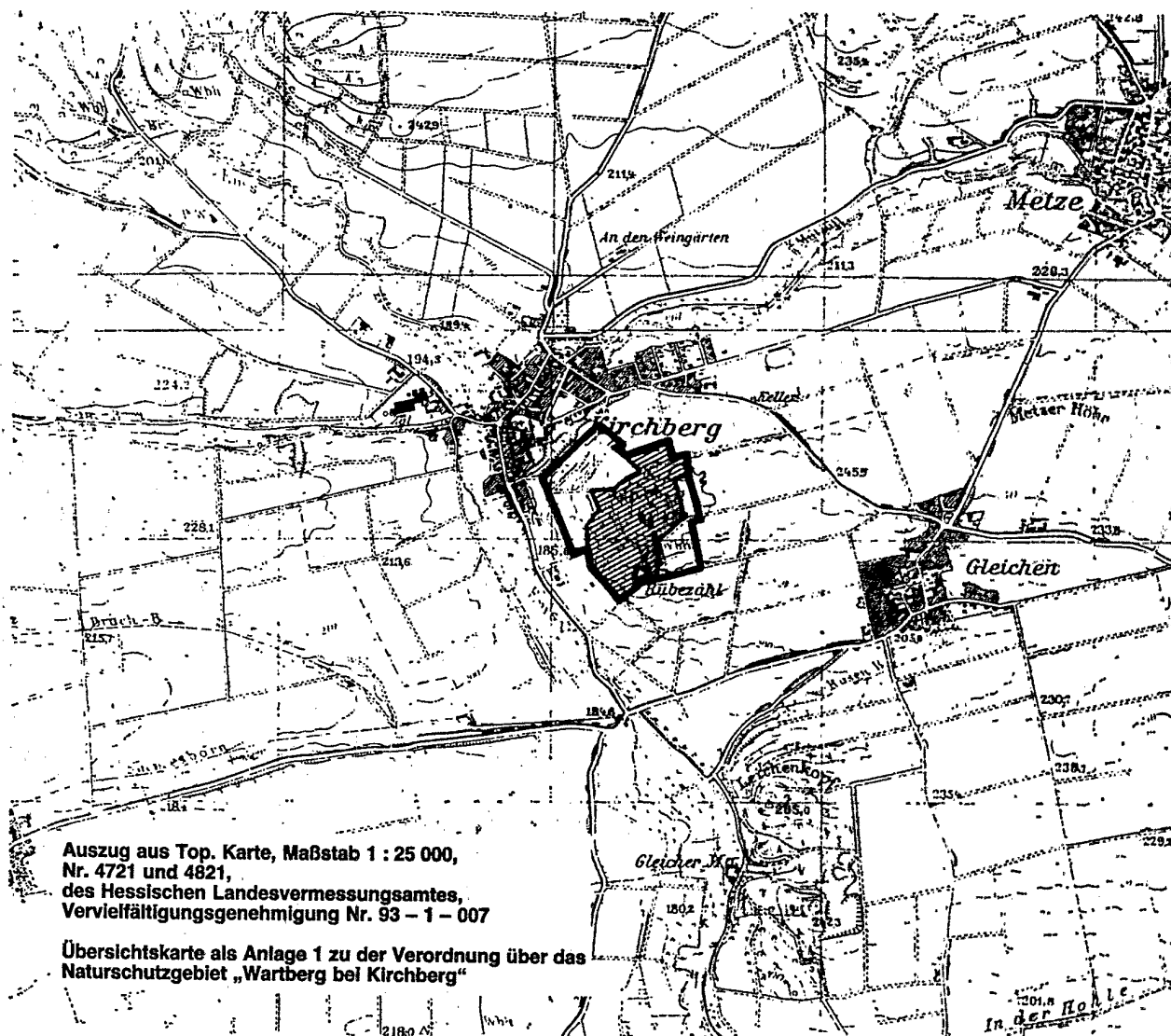
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Region prägende Basaltkuppe aus landschafts-ästhetischer Sicht zu schützen;
2. die durch die frühere Bewirtschaftung entstandene reich strukturierte und vielfältige Landschaft zu bewahren;
3. die ökologisch wertvollen Felsfluren, Trockenrasen und Trokengebüsche mit den dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566),



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 4721 und 4821,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

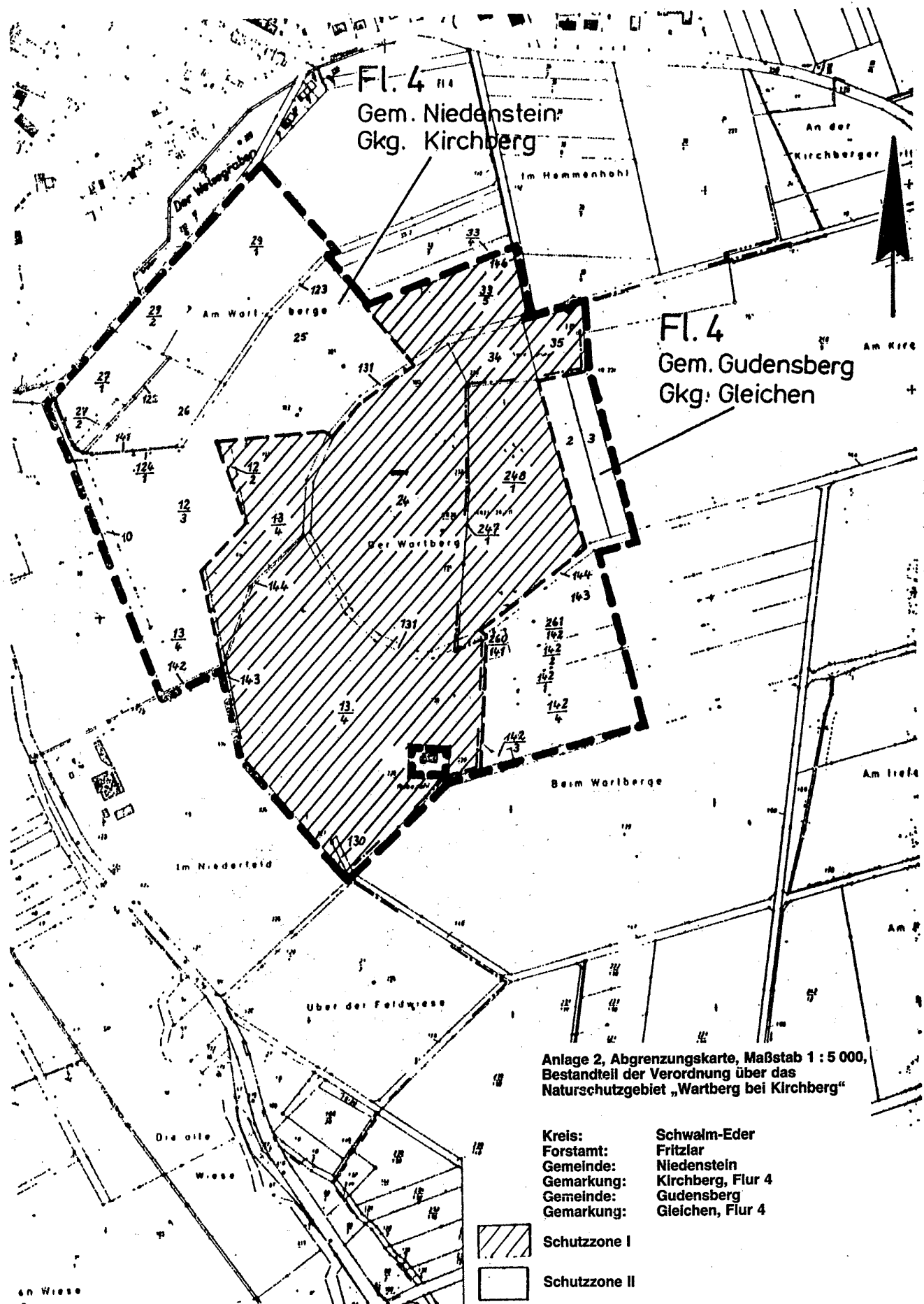
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“



Schutzzone I

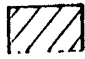



Schutzzone II



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg“

Kreis: Schwalm-Eder
 Forstamt: Fritzlar
 Gemeinde: Niedenstein
 Gemarkung: Kirchberg, Flur 4
 Gemeinde: Gudensberg
 Gemarkung: Gleichen, Flur 4

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II

zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, weitere Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen mit dem Verbot der Gülleausbringung und unter den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen;
 - b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte, naturnahe Laubholzbestände;
 - c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd;
5. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten Wartberges aufgehoben.

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homberg (Kreisblatt für Fritzlar-Homberg vom 31. Januar/1. Februar 1970, S. 1) wird für den Bereich „Der Wartberg“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3258